



Schülervertretung

Satzung der Schülervertretung des St. Ursula-Gymnasiums Düsseldorf (SdS-SUG)

Eingangsformel

¹Die Schülervertretung des erzbischöflichen St. Ursula-Gymnasiums Düsseldorf hat gemäß dem kirchlichen Schulgesetz des Erzbistums Köln (SchulG-EBK) §39 Absatz 10 Punkt 7 beschlossen sich eine eigene Satzung zu geben.

²Aufgrund dieses Entschlusses hat der von dem Schülerrat beauftragte Satzungsausschuss in der Zusammenarbeit mit dem Schülerrat eine neue Satzung ausgearbeitet, welche hiermit gemäß §39 Absatz (6) Satz ² veröffentlicht wird:

Präambel

¹Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vertritt die von den Schülern gewählte Schülervertretung (SV) des St. Ursula-Gymnasiums Düsseldorf im Rahmen des kirchlichen Schulgesetzes des Erzbistums Köln alle Schüler der Schule gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Elternschaft und der Öffentlichkeit.

²Sie hat sich des weiteren zur Aufgabe gemacht Initiativen der Schüler zu we-

cken, sowie die fachlichen, kulturellen, sportlichen, religiösen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

³Diese Satzung ist von demokratischen Prinzipien geleitet und ihre Umsetzung erfordert Mithilfe und Engagement aller Schülerinnen und Schüler der Schule.

Teil I Organe, Ämter und Aufbau der Schülervertretung:

§1 Der Schülerrat

(1) Der Schülerrat besteht aus:

- 1) Den Schülersprechern
- 2) Den Stufensprechern der Unter-, Mittel- und Oberstufe
- 3) Den Klassensprecher und die Kurssprechern der Tutorenschienen
- 4) Den Jahrgangssprechern der Stufen 12-13 (in G8 11-12)
- 5) Dem Rechts-, Finanz- und Pressereferenten
- 6) Den Delegierten der SV in der Schulkonferenz
- 7) Dem Delegierten der SV in der Bezirksschülervertretung
- 8) Den beiden SV-Verbindungslehrer

(2) Der Schülerrat ist das zentrale repräsentative Gremium der Schülerschaft. Er hat die Aufgabe alle Fragen, die die Schüler dieser Schule betreffen, zu erörtern und gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse zu fassen.

(3) ¹An der Spitze des Schülerrats steht der Schülerratsvorstand (SV-Team) dessen Vorsitz wiederum die Schülersprecher innehaben. ²Somit sind die Schülersprecher auch Vorsitzende des gesamten Schülerrats.

(4) Der Schülerrat tagt nach den in §19 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen.

§2 Der Schülerratsvorstand (Das SV-Team)

(1) Der Schülerratsvorstand (SV-Team) besteht aus:

- 1) Den Schülersprechern
- 2) Den Stufensprechern der Unter-, Mittel- und Oberstufe
- 3) Dem Rechts-, Finanz-, und Pressereferenten
- 4) Den SV-Verbindungslehrern

(2) ¹Der Schülerratsvorstand (SV-Team) bildet den Vorstand des Schülerrats.

²Er hat die Aufgabe alle Fragen, die die Schüler betreffen, zu behandeln, sich

daraus ergebende Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen und dem Schülerrat dazu Vorlagen zu erarbeiten. ³Bei umfangreicheren Fragen kann er dazu auch einen Ausschuss beauftragen. ⁴Er leitet diese er-/bearbeiteten Konzepte dem Schülerrat zu und setzt dann die Beschlüsse in die Praxis um.

(3) Vorsitzende des Schülerratsvorstandes (SV-Team) sind die Schülersprecher.

(4) ¹Der Schülerratsvorstand (SV-Team) tagt nach Möglichkeit mindestens alle zwei Wochen. ²Jeder Schüler hat das Recht mit beratender Stimme an diesen Zusammentreffen teilzunehmen, insofern für ihn kein Unterricht ausfällt.

§3 Die Schülersprecher

(1) Die maximal 3 gleichberechtigten Schülersprecher sind die obersten Repräsentanten der Schülerschaft und werden gemäß dem in §14 beschriebenem Wahlverfahren von der gesamten Schülerschaft gewählt.

(2) ¹Die Schülersprecher sitzen in erster Linie dem Schülerratsvorstand (SV-Team) und somit auch dem gesamten Schülerrat vor. ²Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie für die Einberufung, die Terminplanung und die Durchführung der Schülerratssitzungen sowie der Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) verantwortlich. ⁵Des Weiteren sorgen sie für die Protokollierung der Schülerratssitzungen. ⁴Die Schülersprecher stehen den Schülern nach Möglichkeit mindestens einmal in der Woche an einem veröffentlichten Termin für Fragen und für Gespräche zur Verfügung.

(3) Jeder Schülersprecher hat sowohl in den Schülerratssitzungen als auch in den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) Anwesenheitspflicht und Stimmrecht.

(4) ¹Die Schülersprecher dürfen folgende Ämter nicht innehaben:

- 1) Stufensprecher der Unter-, Mittel- oder Oberstufe
- 2) Rechts-, Finanz- oder Pressereferent
- 3) Jahrgangssprecher der Stufen 12-13 (in G8 11-12)

²Im Falle ihrer Wahl treten sie automatisch von diesen Ämtern zurück

§4 Die Stufensprecher der Unter-, Mittel- und Oberstufe

(1) Die je zwei Stufensprecher der Unter-, Mittel- und Oberstufe sind die Repräsentanten ihrer jeweiligen Stufe und werden gemäß dem in §14 beschriebenem Wahlverfahren von ihrer gesamten Stufe gewählt.

(2) ¹Ihre Aufgabe ist es alle besonderen Interessen ihrer Stufe in die Sitzungen des Schülerratsvorstandes sowie in die Schülerratssitzungen mit einzubringen und durchzusetzen. ²Um dieser Aufgabe gerecht zu werden bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den Klassen- und Kurssprechern ihrer Stufe.

(3) ¹Beide Stufensprecher haben sowohl in den Schülerratssitzungen als auch in den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) Anwesenheitspflicht und haben beide als Team eine Stimme.

(4) ¹Die je zwei Stufensprecher der Unter-, Mittel- und Oberstufe dürfen folgende Ämter nicht innehaben:

- 1) Schülersprecher
- 2) Rechts-, Finanz- oder Pressereferent
- 3) Jahrgangssprecher der Stufen 12-13 (in G8 11-12)

²Im Falle ihrer Wahl treten sie automatisch von diesen Ämtern zurück

§5 Der Rechts-, Finanz- und Pressereferent

(1) Die jeweiligen Referenten stehen der Schülerversretung in speziellen Fragen sachkompetent zur Seite und werden gemäß dem in §14 beschriebenem Wahlverfahren vom Schülerrat gewählt.

(2) Allgemein ist es ihre Aufgabe die Schülerschaft, die Gremien und Organe der SV bei Bedarf mit Informationen zu versorgen, die ihr Gebiet betreffen und gegebenenfalls diese sachkompetent zu beraten.

(3) ¹Die jeweiligen Referenten haben sowohl in den Schülerratssitzungen als auch in den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) Anwesenheitspflicht und Stimmrecht. ²Im Falle einer Verhinderung können sie sich durch einen selbst gewählten Vertreter vertreten lassen.

(4) ¹Die Referenten dürfen folgende Ämter nicht innehaben:

- 1) Schülersprecher
- 2) Stufensprecher der Unter-, Mittel- oder Oberstufe
- 3) Eines der anderen beiden Referentenämter

²Im Falle ihrer Wahl treten sie automatisch von diesen Ämtern zurück.

(5) ¹Im Speziellen haben die jeweiligen Referenten folgende Aufgaben:

- 1) *Der Rechtsreferent* hat die Schülerversretung in Rechtsfragen zu beraten und zu kontrollieren. Er ist dafür verantwortlich, dass die SV-Arbeit gemäß dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften verläuft. Er muss nach Bedarf den Schülern zur Verfügung stehen um über rechtliche Belange zu informieren und zu beraten. In den Schülerrats- und Schülerratsvorstandssitzungen prüft er ob die Beschlussfähigkeit (§14 Abs.5 und §17 Abs.2) gegeben ist
- 2) *Der Finanzreferent* ist für die Verwaltung der Finanzen der Schülerversretung verantwortlich und muss über Ein- und Ausgaben Buch führen. Auf Anfrage prüft er die Finanzierbarkeit von Beschlüssen, Anträ-

gen und Vorhaben. Er darf Ausgaben nur aufgrund von rechtskräftigen SV-Beschlüssen tätigen. Ausnahme sind Ausgaben, die für die SV-Arbeit notwendige Dinge sind und die Grenze von 30€ pro Monat nicht überschreiten. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben um das Amt ausführen zu können.

- 3) *Der Pressereferent* ist für die Kommunikation zwischen der Schülervertretung und den Schülern sowie zwischen Schülervertretung und der Öffentlichkeit (z.B. Presse) verantwortlich. Er ist für die wahrheitsgemäße Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Veranstaltungen, Aktionen und Beschlüssen der Schule und speziell der SV zuständig. Dies tut er unter anderem durch Pressemitteilungen an Zeitungen, insbesondere der Schülerzeitung. Des Weiteren legt er eine Presseakte an, in welcher er alle Pressemitteilungen und Artikel des Schuljahres über diese Schule sammelt und diese für alle zugänglich macht.

²Auf Antrag der Schülervertretung kann ein weiterer Referent nach Bedarf gewählt werden und bei Bewährung in diese Satzung mit aufgenommen werden.

§6 Beauftragte der SV

- (1)¹Die jeweiligen Beauftragten der SV sind dauerhaft mit der Betreuung und Durchführung der speziellen, ihnen anvertrauten Angelegenheiten ihres Fachbereichs beauftragt. ²Sie stehen der Schülervertretung in Fragen ihres jeweiligen Fachgebietes zur Verfügung.

- (2)¹Die jeweiligen Beauftragten werden nicht durch eine Wahl bestimmt. ²Sie werden von dem Schülerratsvorstand ernannt und werden von diesem mit ihren Aufgaben betraut. ³Der Schülerratsvorstand hat hierbei auf eine ausreichende Qualifikation der jeweiligen Personen zu achten.

- (3)¹Die jeweiligen Referenten haben sowohl in den Schülerratssitzungen als auch in den Sitzungen des Schülerratsvorstandes Anwesenheitspflicht. ²Sie sind in der Schülerratssitzung nicht stimmberechtigt, sondern agieren in beratender Funktion.

- (4)¹Die Beauftragten dürfen folgende Ämter nicht innehaben

- 1) Schülersprecher
- 2) Stufensprecher der Unter-, Mittel oder Oberstufe
- 3) Finanz-, Presse- oder Rechtsreferent
- 4) Ein weiteres Beauftragtenamt

²Im Falle ihrer Wahl treten sie automatisch von diesen Posten zurück.

- (5)Im speziellen haben die jeweiligen Beauftragten folgende Aufgaben:

1) *Der IT-Beauftragte* trägt die Verantwortung für Projekte der Schülervertretung, die sich im weitesten Sinne mit IT, Datenverarbeitung und Computern befassen. Hierzu zählt u.a. die Darstellung der Schülervertretung im Internet. Er sollte Erfahrungen im Umgang mit IT und Programmiersprachen haben.

(6)¹Die genauere Definition der Aufgabenbereiche der Beauftragten erfolgt zu Beginn eines Schuljahrs durch die Schülersprecher als Vorsitzende des Schülerratsvorstandes. ²Der Rechtsreferent hat diese Definitionen zu prüfen und gegenzuzeichnen.

(7)¹Beauftragtenämter können auf Antrag des Schülerratsvorstandes durch Zustimmung des Schülerrats in die Satzung aufgenommen werden. ²Der Schülerrat hat die Möglichkeit, Beauftragtenämter bei Bedarf wieder aus der Satzung auszuschließen.

§7 Die SV-Verbindungs- bzw. Vertrauenslehrer

(1) Die beiden SV-Verbindungslehrer unterstützen die Schülervertretung und werden gemäß dem in §14 beschriebenem Wahlverfahren auf Empfehlung der Schülerschaft vom Schülerrat gewählt.

(2) ¹Sie unterstützen die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben durch Beratung, Vermittlung, Anregung und Kritik. ²Sie dienen auch als Ansprechpartner der Schüler bei Sorgen, Nöten und Problemen und ferner als Vermittler zwischen den Schülern und der Lehrerschaft. ³Des Weiteren organisieren sie zusammen mit den noch amtierenden Schülersprechern die Wahlen im neuen Schuljahr für die Ämter der Schülersprecher, der Stufensprecher der Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie die Kandidatenliste für die Vertreter der Fachkonferenzen. ⁴Außerdem entscheiden sie zusammen mit dem Rechtsreferenten über Wahlanfechtungen. ⁵In den Schülerratssitzungen verwalten sie die Anwesenheitsliste.

(3) Beide SV-Verbindungslehrer nehmen sowohl an den Schülerratssitzungen als auch an den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) beratend teil.

§8 Die Klassensprecher und die Kurssprecher der Tutorenschienen

(1) Die zwei gleichberechtigten Klassen-/Kurssprecher vertreten ihre Klasse/ ihren Kurs und werden gemäß dem in §14 beschriebenem Wahlverfahren, allerdings in geheimer Wahl, von ihrer Klasse/ ihrem Kurs gewählt.

(2) ¹Sie vertreten und repräsentieren ihre Klasse/ ihren Kurs gegenüber der Schülervertretung sowie der Lehrerschaft. ²Sie haben die Mehrheitsbeschlüsse ihrer Klasse/ ihres Kurses auszuführen. ³Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Klasse/ ihr Kurs über die Beschlüsse und Aktionen des Schülerrats sowie sonstige Schulangelegenheiten informiert wird.

(3) In den Schülerratssitzungen hat immer nur einer der beiden Klassen-/Kurs sprecher Anwesenheitspflicht bzw. Recht wobei sie sich nach Absprache auch abwechseln können.

§9 Die Jahrgangssprecher der Stufen 12-13 (in G8 11-12)

(1) Nach §39 Absatz (2) Satz ³ des kirchlichen Schulgesetzes des Erzbistums Köln werden, sobald in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände mehr bestehen, Jahrgangsstufensprecher gemäß dem in §14 beschriebenem Wahlverfahren von der gesamten Jahrgangsstufe gewählt.

(2) Diese haben die Möglichkeit nach Absprache mit dem Schuldirektor eine Stufenvollversammlung einzuberufen, um spezielle Belange ihrer Stufe zu regeln.

(3) Sie haben in dieser Funktion ein Recht auf eine beratende Teilnahme an den Schülerratssitzungen.

(4) Abweichend von der in §14 Abs. 2 vorgesehenen Amtszeit werden die Jahrgangsstufensprecher für 2 Jahre und somit für den Zeitraum von Beginn der Stufe 12 (G8 Stufe 11) bis zur Beendigung der Stufe 13 (G8 Stufe 12) gewählt.

§10 Delegierte der SV in der Schulkonferenz

(1) ¹Die Delegierten der SV in der Schulkonferenz sind zum einen mindestens zwei Schülersprecher, zum anderen bis zu vier weitere Vertreter, die gemäß dem in §14 beschriebenem Wahlverfahren von dem Schülerrat gewählt werden. ²Des Weiteren werden nach der Reihenfolge der Stimmanzahl 6 Vertreter bestimmt. ³Dabei ist zu beachten, dass maximal 5 der 12 Delegierten aus der 13. Jahrgangsstufe (in G8 12.) sein dürfen.

(2) ¹Die sechs Delegierten der SV für die Schulkonferenz vertreten dort die Interessen der Schülerschaft im höchsten Gremium dieser Schule. ²Sie sind in dieser Funktion nicht an Beschlüsse anderer Gremien gebunden. ³Außerdem informieren sie den Schülerrat regelmäßig über die dortigen Aktivitäten.

(3) Sie haben in dieser Funktion ein Recht auf eine beratende Teilnahme an der Schülerratssitzung.

§11 Delegierte der SV in der Bezirksschülervertretung (BSV)

(1) Die drei Delegierten für die Bezirksschülervertretung sind zwei der Schülersprecher und ein dritter gemäß dem in §14 beschriebenem Wahlverfahren von dem Schülerrat gewählter Delegierter aus dem Schülerrat.

(2) ¹Sie vertreten in der Bezirksschülervertretung die Interessen der Schülerschaft dieser Schule und sind in dieser Funktion nicht an Beschlüsse anderer

Gremien gebunden. ²Außerdem informieren sie den Schülerrat regelmäßig über die dortigen Aktivitäten.

(3) Die Delegierten der BSV nehmen in dieser Funktion nur beratend an den Sitzungen des Schülerrats teil.

§12 Delegierte der SV in den Fachkonferenzen

(1) Die Schüler haben das Recht in den Sitzungen der jeweiligen Fachbereiche durch zwei gemäß dem in §14 beschriebenem Wahlverfahren von dem Schülerrat gewählte Delegierte vertreten zu werden.

(2) Die beiden Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teil, um dort Einfluss auf Unterrichtsinhalte, Lehrmittel usw. zu nehmen.

(3) Sie haben in dieser Funktion nur bei rechtzeitigem Antrag bei dem Schülerratsvorstand ein Recht auf eine beratende Teilnahme an der Schülerratssitzung.

§13 Ausschüsse

(1) ¹Der Schülerrat und der Schülerratsvorstand (SV-Team) haben die Möglichkeit, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzuberufen. ²Dies geschieht durch die Wahl eines Ausschussvorsitzenden aus dem Schülerrat, nachdem ein klarer Arbeitsauftrag gestellt wurde. ³Dieser ist dann für die Leitung des Ausschusses verantwortlich. ⁴Dem Ausschussvorsitzenden können sich dann Schüler aus der gesamten Schülerschaft anschließen.

(2) ¹Diese Ausschüsse haben die Aufgabe entsprechend ihres Arbeitsauftrages eine Vorlage zu erarbeiten, die sie dem Schülerrat zur Ansicht, Beratung und/oder Entscheidung vorlegen. ²Sie sollten des Weiteren aktiv an der Umsetzung mitwirken.

(3) Obwohl die Ausschüsse ausschließlich beratende Funktion haben, ist ihrer Argumentation besonderer Stellenwert einzuräumen.

Teil II Wahlverfahren und Wahlbestimmungen:

§14 Allgemeine Bestimmungen zur Ämter- und Organwahl

(1) ¹Grundsätzlich kann jeder Schüler/ jede Schülerin dieser Schule für die Ämter und Organe der Schülervertretung gewählt werden, insofern diese Satzung es nicht speziell anders vorsieht. ²Schüler der 13. Jahrgangsstufe sowie Schüler, die für einige Zeit im Ausland sind stehen für die Wahl der Ämter und Organe von §2-4, §5 Abs.5 Punkt 1 und 3, aus Gründen der unter Umständen notwendigen

täglichen Verfügbarkeit während des kompletten Schuljahres, nicht zur Verfügung.

(2) Jedes Amt oder Organ wird, insofern diese Satzung es nicht anders vorsieht, für ein Schuljahr gewählt.

(3) Die Wahl der jeweiligen Ämter und Organe der SV findet in offener Wahl statt, soweit diese Satzung es nicht anders vorsieht oder mindestens 20% der Stimmberechtigten es ausdrücklich verlangen.

(4) ¹Die Wahl der jeweiligen Ämter und Organe der SV findet spätestens 4 Wochen nach Schulbeginn statt. ²Eine Ausnahme bilden hier die Klassensprecherwahlen der 5. Klassen.

(5) Die Wahl der jeweiligen Ämter und Organe der SV ist nur gültig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten anwesend sind.

(6) ¹Für das jeweilige Amt oder Organ der SV ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erlangt. ²Bilden die Stimmhaltungen die Mehrheit, so muss nach angemessener Zeit neu gewählt werden. ³Ergibt sich aus der Wahl eine Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten, so erfolgt eine Stichwahl.

(7) ¹Eine Wahlanfechtung muss spätestens 10 Schultage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei den SV-Lehrern oder dem Rechtsreferenten schriftlich begründet eingereicht werden. ²Diese prüfen dann gemeinsam die Gültigkeit des Wahlergebnisses.

§15 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt oder einem Organ

(1) Ein Amtsinhaber kann auf drei verschiedene Arten vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden:

- 1) *Rücktrittserklärung* Entscheidet sich ein Amtsinhaber aus wichtigen Gründen sein Amt niederzulegen, so muss er eine schriftliche Erklärung dafür beim Schülerrat einreichen.
- 2) *Abwahl durch den Schülerrat* Eine Misstrauenswahl wird durchgeführt, wenn mindestens 30% der Wahlberechtigten eine solche schriftlich bei den SV-Lehrern beantragen. Der Amtsinhaber scheidet aus seinem Amt aus, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten gegen eine Weiterführung seines Amtes stimmen.
- 3) *Vorzeitiges Verlassen der Schule oder der Stufe* Verliert ein Amtsinhaber die Mitgliedschaft in dem von ihm vertretenen Organ durch Verlassen der Klasse / des Kurses, der Stufe oder der Schule, so ist er damit von seinem Amt zurückgetreten.

(2) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus einem Amt findet schnellstmöglich eine Neuwahl nach dem in §14 beschriebenem Wahlverfahren statt.

Teil III Funktions- und Arbeitsweisen der SV:

§16 Versammlungen der Organe

(1) ¹Versammlungen der jeweiligen Organe werden von deren Vorsitzenden/Leiter rechtzeitig einberufen. ²Wer an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen muss bzw. darf ist in Teil I dieser Satzung amtspezifisch festgelegt.

(2) ¹Versammlungen der jeweiligen Organe der Schülervertretung auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. ²Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(3) Die Versammlung des Schülerrates wird in §18 dieser Satzung genauer geregelt.

§17 Antragstellung und Beschluss

(1) ¹Vor einer Sitzung eines Mitwirkungsorgans der Schülervertretung darf jeder Schüler der Schule beim Leiter dieser Sitzung einen Tagesordnungspunkt beantragen, über welchen das Organ erörtern und gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse fassen soll. ²Während der Sitzung sind allerdings nur die Mitglieder des Organs antragsberechtigt. ³Für eine Abstimmung muss dieser Antrag ausformuliert ins Protokoll aufgenommen werden.

(2) ¹Sind mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten anwesend, so kann nun über diesen Antrag abgestimmt werden, der entweder angenommen (ja) oder abgelehnt (nein) werden kann, oder die Wahl zwischen Alternativen lässt. ²Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit muss die Abstimmung vertagt werden. ³Die Abstimmung erfolgt offen, insofern nicht mindestens 20% der Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen.

(3) ¹Es reicht die einfache Mehrheit, um den Antrag anzunehmen oder abzulehnen. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Bilden die Enthaltungen die Mehrheit, so wird der Punkt von der Tagesordnung gestrichen. ³Das Abstimmungsergebnis muss in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) ¹Wird ein Antrag von dem Schülerrat nach Abstimmung abgelehnt, so darf dieser mit identischem Inhalt innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach Ablehnung nicht wieder gestellt werden. ²Hiervon ist nur abzuweichen, wenn $\frac{2}{3}$ des Schülerrats den Antrag schriftlich unterstützen.

§18 Stimmrecht

(1) ¹Wer in den Sitzungen der jeweiligen Mitwirkungsorgane stimmberechtigt ist wird in dieser Satzung im Teil I amtspezifisch festgelegt. ²Hält ein Schüler – soweit möglich – mehrere Ämter inne, so darf er je Amt eine Stimme abgeben.

(2) Zur Abstimmung dienen die, von den Schülersprechern zu Beginn ausgeteilten Stimmkarten.

§19 Schülerratssitzungen

(1) Eine Sitzung des Schülerrats wird von den Schülersprechern einberufen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben (SchulG-EBK §41 Abs. 3).

(2) Der Schülerrat tagt schulintern öffentlich.

(3) ¹Der Schülerrat kann unter Absprache mit dem Schuldirektor während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten. ²Dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen sowie Arbeiten und Klausuren Rücksicht zu nehmen.

(4) Wer an den Schülerratssitzungen teilnehmen darf bzw. muss, ist im Einzelnen in Teil I dieser Satzung festgehalten.

Teil IV Allgemeines:

§20 Schülervertretung und Schule

(1) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung und deren Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(2) Auf Antrag des Schülers sollte die Ausübung eines SV-Amtes mit auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(3) ¹Die Tätigkeit der Schüler in der Schülervertretung oder in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich und verdient deswegen besondere Anerkennung. ²Nach eigenem Ermessen haben die Schülersprecher die Möglichkeit am Ende des Jahres besonderes Engagement auszuzeichnen, zum Beispiel in Form von Urkunden.

§21 Schülerzeitung

(1) ¹Die Schülerzeitung dient dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, kulturellen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Problemen. ²Sie ist nicht nur Mitteilungsblatt, sondern auch ein Diskussionsforum und nimmt auch – unter Beachtung der persönlichen Ehre sowie den gesetzlichen Bestimmungen – kritisch Stellung.

(2) ¹Obwohl die Schülerzeitung nicht an die Schülervertretung gebunden ist und für alle Veröffentlichungen in dieser der Herausgeber und die Redaktion rechtlich verantwortlich sind, arbeiten beide eng zusammen. ²Sie soll die Kommuni-

kation zwischen der Schülerversretung und den Schülern fördern, die Arbeit der Schülerversretung transparent gestalten, aber auch jederzeit kritisch hinterfragen.
(3) Zu den Sitzungen des Schülerrats lädt die Schülerversretung einen Vertreter der Schülerzeitung ein an diesen teilzunehmen, um einen besseren Informationsaustausch zwischen Schülerversretung und Schülerzeitung zu gewährleisten.

§22 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung kann nach Antrag beim Schülerrat und unter Absprache mit dem Rechtsreferenten mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten des Schülerrats geändert oder ergänzt werden.

(2) ¹Diese Satzung basiert zu wesentlichen Teilen auf der bisher gültigen Satzung vom 1.5.1999. ²Sie tritt nach dem Beschluss des Schülerrats vom 23.7.2008 durch die erforderliche Mehrheit (36 ja; 1 nein; 0 Enthaltungen) jener bisher gültigen Satzung Art.21 Absatz (2) mit dem neuen Schuljahr 2008/2009 in Kraft.

Stellvertretend für die Schülerversretung:

Der Rechtsreferent des Schuljahres 2010/2011

_____ (Robert Junker)

Sowie die Schülersprecher des Schuljahres 2010/2011

_____ (Linda Schlegel)

_____ (Marcello Di Martino)

Nachtrag

1. Die SdS-SUG wurde am 6.9.2008 um §16 Abs. 4 ergänzt. Die nach § 21 Abs. 1 erforderliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmberechtigten des Schülerrats wurde mit 39 Stimmen für und 8 Stimmen gegen den Antrag erreicht.

2. §7 Abs,1 der SdS-SUG wurde am 2.4.2009 geändert. Die nach § 21 Abs. 1 erforderliche 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten des Schülerrats wurde mit 45 Stimmen für und 0 Stimmen gegen den Antrag (bei einer Enthaltung) erreicht.
3. Die Satzung (*SdS-SUG*) wurde im Jahr 2010 formal neu strukturiert. Diese formale Umstrukturierung machte die Hinzunahme der SV-Beauftragten in die Satzung nötig.
4. Die Sds-SUG wurde am 1.4.2011 um §9 Abs.4 ergänzt. Die Verlängerung der Amtszeit der Jahrgangsstufensprecher auf 2 Jahre wurde mit 27 Stimmen für, 6 Stimmen dagegen und 9 Enthaltungen für den Antrag erreicht.

Stand April 2011